

GEMEINDE AHLSDORF



BV Gemeinde Ahlsdorf öffentlich	Nr.: AHL/BV/100/2018	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Freiberg, Rowena	31.01.2018
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Ahlsdorf	16.04.2018

Abschnittsbildung Grundstraße nach § 6 Abs. 4 KAG LSA

Beschlussbegründung:

In der Grundstraße sollen die Fahrbahn, die Beleuchtung und die Fahrbahn mit Nebenanlagen bis zur Bahnbrücke grundhaft erneuert werden.

Die Maßnahme unterliegt dem § 6 KAG LSA. Somit sind dafür Straßenausbaubeiträge nach Satzung zu erheben.

Vom Grundsatz her ist immer die gesamte Anlage zu betrachten, d. h. vom Abzweig der Hauptstraße bis zum Ende. Die sachliche Beitragspflicht würde dann erst entstehen mit der Fertigstellung all dieser Teileinrichtungen in der Gesamtanlage. Um die jetzt vorgenommene Erneuerung abzurechnen, muss eine Abschnittsbildung erfolgen, damit der Bereich von der Hauptstraße bis zur Bahnbrücke eigenständig abgerechnet werden kann. Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung ist hier ein örtlich erkennbares Merkmal. Die Bahnbrücke teilt die Anlage in zwei Abschnitte. Zudem weist der Abschnitt nach der Bahnbrücke eine einfachere Bauweise auf und bedarf derzeit keiner Erneuerung.

Ohne eine Abschnittsbildung müsste die Gemeinde solange in Vorleistung gehen, bis die gesamten Anlage entsprechend erneuert würde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abschnittsbildung der Anlage „Grundstraße“ nach § 6 Abs. 4 KAG LSA für den Bereich Abzweig Hauptstraße bis Bahnbrücke.

Der dargestellte Abschnitt in Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen **keine** folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagen:

Abschnitt „Grundstraße“

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss